VERORDNUNG (EWG) Nr. 3646/90 DES RATES

vom 11. Dezember 1990

zur Anwendung der vollständigen Prämie für die Erhaltung des Mutterkuhbestands in Portugal

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 234 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 314 der Beitrittsakte findet in Portugal Artikel 288 der Beitrittsakte auf die Prämie für die Erhaltung des Mutterkuhbestands Anwendung.

Da in Portugal ab 1. Januar 1991 die gemeinsamen Rindfleischpreise gelten, sollte dort entsprechend der Verordnung (EWG) Nr. 1357/80 des Rates vom 5. Juni 1980 zur Einführung der Prämienregelung für die Erhaltung des Mutterkuhbestands (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1187/90 (3), auch die vollständige Prämie angewandt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Prämie, die in Portugal zur Erhaltung des Mutterkuhbestands gewährt wird, ist je Mutterkuh, welche bei Antragstellung auf dem jeweiligen Betrieb gehalten wird, die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1357/80 vorgesehene Prämie.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des Wirtschaftsjahres 1991/92 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 11. Dezember 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

V. SACCOMANDI

(1) Stellungnahme vom 23. November 1990 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

(2) ABl. Nr. L 140 vom 5. 6. 1980, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 34.